

Förderrichtlinie zum Erwerb und zur Modernisierung sowie den Abbruch von leerstehenden Wohnimmobilien im Stadtgebiet von Bebra

Präambel

Die Stadt Bebra möchte potenzielle Kaufinteressenten wie Familien und alle weiteren natürlichen Personen beim Erwerb von Wohneigentum im Stadtgebiet unterstützen und gleichzeitig einen städtebaulichen Beitrag zur Belebung der Wohnquartiere der Kernstadt und den Ortsteilen leisten.

Durch die Gewährung von freiwilligen finanziellen Zuschüssen soll erreicht werden, dass ältere Bestandsimmobilien auch in Zukunft als Wohnobjekte genutzt werden und in ihrer Bausubstanz ertüchtigt werden.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, den Erwerb und die Modernisierung von bestehenden Wohnimmobilien durch Privatpersonen insbesondere Familien mit Kindern finanziell zu fördern und damit die städtebauliche Innenentwicklung zu stärken und die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Bebra langfristig zu sichern. Dies soll als sinnvolles Instrument im anhaltenden Strukturwandel der demografischen Entwicklung entgegenwirken.

Alternativ kann der Abbruch von mindestens 50 Jahre alten und verwahrlosten Immobilien, die nicht saniert und/oder einer Nutzung zugeführt werden können, mit einem einmaligen pauschalen Betrag gefördert werden.

Der Abriss muss erforderlich sein, um die Bewohnbarkeit verbleibender Gebäude zu verbessern oder um Platz für eine neue Wohnbebauung zu schaffen. Die durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg erteilte Abrissgenehmigung ist vorzulegen. Die Abbruchkosten sind durch Rechnungen nachzuweisen. Der Zuschuss darf die Abbruchkosten nicht übersteigen.

1. Allgemeines

1.1 Eine Wohnimmobilie im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Bebra, das mindestens 40 Jahre (gerechnet ab Bezugfertigstellung) alt ist und sich seit einem Jahr im Leerstand befindet.

1.2 Förderberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Als Zuwendungsvoraussetzung für den Erhalt der finanziellen Förderung sind die neuen Eigentümer der Immobilie dazu verpflichtet, spätestens 18 Monaten nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages den ersten Wohnsitz im Sinne des Hessischen Meldegesetzes in dem Förderobjekt zu nehmen.

1.3 Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann. Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die weitere Gewährung von Zuschüssen einzustellen, deren Höhe zu verändern oder andere Förderungsvoraussetzungen aufzustellen.

1.4 Die Förderung kann nur bei selbst genutztem Wohneigentum bewilligt werden.

1.5 Der Magistrat der Stadt Bebra übernimmt keine Verpflichtung für die Prüfung der Vereinbarkeit bzw. Verträglichkeit von Förderprogrammen Dritter mit der städtischen Förderung laut dieser Förderrichtlinie. Diese Verantwortung liegt allein bei den Eigentümern der Immobilie und damit der Bauherrschaft.

1.6 Eine Förderung ist nur einmal binnen 20 Jahren pro Objekt zulässig.

2. Einmalige Förderung

2.1 Die Stadt Bebra gewährt auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 7.000 € pro Immobilie plus 500 Euro pro haushaltsangehörigem minderjährigem Kind, das sorgeberechtigt gegenüber mindestens einer der antragstellenden Personen ist.

2.2 Die Fördersumme beträgt maximal 10 % vom Kaufpreis und der Sanierungsaufwendungen, soweit diese nicht durch Förderprogramme Dritter gefördert werden.

2.3 Der Abbruch von mindestens 50 Jahre alten und verwehrten Immobilien, die nicht saniert und/oder einer Nutzung zugeführt werden können, wird einmalig pauschal mit einem Betrag in Höhe von bis zu 12.000,00 € gefördert. Der Abriss muss erforderlich sein, um die Bewohnbarkeit verbleibender Gebäude zu verbessern oder um Platz für eine neue Wohnbebauung zu schaffen. Die durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg erteilte Abrissgenehmigung ist vorzulegen.

2.4 Die Antragstellung muss binnen 2 Jahren nach Erwerb der Wohnimmobilie erfolgen. Mit der Antragstellung ist der Stadt Bebra eine Kopie des notariellen Kaufvertrages vorzulegen. Soweit die Förderung Modernisierungsmaßnahmen umfasst, sind Kopien von Rechnungen und Nachweise über die Förderung durch Dritte vorzulegen.

3. Rückzahlung

3.1 Der gesamte Förderbetrag ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt nicht von den Förderberechtigten als Hauptwohnsitz bezogen wird oder das geförderte Objekt in den ersten fünf Jahren nach Bezug wieder verkauft oder nicht mehr von den Förderberechtigten bewohnt wird.

3.2 Wer eine Förderung nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen hat und eine geförderte Immobilie nicht spätestens innerhalb von 18 Monaten nach notarieller Beurkundung des Immobilienkaufvertrages bezieht, hat den vollen Förderbetrag zurückzuzahlen.

3.3 Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren nach der notariellen Beurkundung des Immobilienkaufvertrages seinen Hauptwohnsitz in Bebra abmeldet.

4. Sonderklausel

4.1 Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Förderrichtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Magistrat der Stadt Bebra eine gesonderte Einzelentscheidung vor. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 10.11.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Bebra, _____

Der Magistrat
der Stadt Bebra

Stefan Knoche
Bürgermeister

Bekanntgemacht in der HNA am _____

Bekanntgemacht auf der Homepage am _____

Ansprechpartner

Bau- und Planungsamt der
Stadt Bebra
Herr Jens Meister
Rathausmarkt 1, 37169 Bebra
Tel.: 06622-501 151
E-Mail: jens.meister@bebra.de